

BESCHLUSSVORLAGE

| | | | |
|--------------------------------|---------------------|-------------------|---------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 16/0189/1 |
| 11 - Zentrale Steuerung | | | Datum: 14.06.2016 |
| Bearb.: | Herr Syttkus | Tel.: -305 | öffentlich |
| Az.: | | | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|------------------------|-------------------|---------------------|
| Hauptausschuss | 11.07.2016 | Vorberatung |
| Stadtvertretung | 06.09.2016 | Entscheidung |

Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 16/0189/1 beschlossen.

Sachverhalt

In Norderstedt sind zurzeit ca. 4.500 Bürger mit Zweitwohnsitz angemeldet. Die Folge ist, dass diese Bürger weder bei der Umlageberechnung angerechnet werden (für jeden Bürger mit Hauptwohnsitz reduziert sich die Umlagebelastung zur Zeit um ca. 350 € p.a.) noch werden diese bei der Verteilung der Gemeindeanteile der Einkommensteuer berücksichtigt.

Da aber auch diese Bürger die Infrastruktur der Stadt nutzen kann eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden. Bemessungsgrundlage ist hierbei der Mietwert (Jahresrohmierte) der Zweitwohnung; hierbei ist es unerheblich, ob die Wohnung gemietet ist oder sich im Eigentum des Steuerpflichtigen befindet.

Auf die festgesetzte Mierte wird mit der Festlegung des Steuersatzes ein bestimmter Prozentsatz als Steuer erhoben.

Hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes wird vom Innenministerium im Haushaltskonsolidierungserlass. für die Zweitwohnungssteuer ein Steuersatz von mind. 12,0 % des zu Grunde zu legende Mietwertes empfohlen; dieser ist regelmäßig an die Mietentwicklung anzupassen (mindestens alle 3 Jahre, sofern nicht eine dynamische Bemessungsgrundlage gewählt wird)).

Die Erträge einer solchen Steuer können ohne weitere Ermittlungen nicht beziffert werden, da die o.a. Zahl der Bürger mit Zweitwohnsitz keine Aussage zum Mietwert zulässt. Außerdem ist mit einer größeren Zahl von Abmeldungen dieser Zweitwohnsitze zu rechnen. Dieses kann z.B. durch Erklärung der Wohnung in Norderstedt zur Hauptwohnung erfolgen. Der tatsächliche Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer ist insofern nicht alleine ausschlaggebend; durch die Änderung des bisherigen Zweitwohnsitzes in einen Hauptwohnsitz ergeben sich positive Auswirkungen beim Finanzausgleich und bei den Anteilen an der Einkommenssteuer.

Da es sich um eine Jahressteuer handelt soll die Satzung am 01.01.2017 in Kraft treten; bis dahin werden die Besteuerungsgrundlagen erfasst.

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
| | | | | | |

Bei der Beratung über die Einführung einer Zweitwohnungssteuer am 15.06.2016 wurde eine Prüfung hinsichtlich des „Befreiungskatalogs“ erbeten.

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf entspricht der Satzung der Stadt Lübeck; einziger Ausnahmetatbestand ist die in § 3 Abs. 2 genannte Ausnahme für Verheiratete, die die Wohnung aus beruflichen Gründen unterhalten. Diese Festlegung ist Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts und wird demzufolge in nahezu allen Satzungen verwendet. Weitere Ausnahmen sind aufgrund der Rechtsprechung nicht erforderlich und dürfen auch (wegen der steuerlichen Gleichbehandlung) nicht willkürlich festgelegt werden. Allerdings sind weitere Ausnahmen aufgrund der geltenden Rechtsprechung zulässig; um einen Überblick zu geben ist eine Übersicht über einige weitere Satzungen beigefügt.

Anlagen:

1. Entwurf der Satzung der Stadt Norderstedt über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
2. Übersicht über Ausnahmetatbestände anderer Städte/Gemeinden